

Mr. Lardy

dodis.ch/43991

Exp. 13.3.19.

Telegramm

nach

Washington.

*Objektiv d'Arnaud Fl*  
*1907*

Das Politische Departement wurde vor kurzen durch Minister Stevall eingeladen, zu Händen von Oberst House die Bemerkungen mitzutheilen, die vom schweizerischen Standpunkte zum Pariser Völkerbundsprojekt der Alliierten zu machen sind. Daraufhin wurde vorgestern der amerikanischen Gesandtschaft das folgende die Wünsche der Schweiz enthaltene Aide-Mémoire überreicht, das auf Grund der Beschlüsse der Experten-Kommission ausgearbeitet wurde. Anfang.

Der schweizerische Bundesrat hat wiederholt seine warme und entschiedene Zustimmung zu der Idee eines Völkerbundes ausgesprochen. Er begrüsst deshalb den Entwurf der Konferenz vom 14. Februar 1919 als einen bedeutungsvollen und entscheidenden Schritt zur Verwirklichung des grossen Gedankens. Von besonderem Standpunkte der Schweiz aus möchte er indessen folgende Wünsche zum Ausdruck bringen:

1. Die Schweiz erachtet die Ausschliessung von Staaten namentlich solchen, die nach ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen auf den Verkehr mit den Gliedstaaten angewiesen sind, als geeignet, Gegenallianzen hervorzurufen und dadurch den Frieden zu gefährden. Es sollte positiv festgestellt sein, dass alle Staaten zugelassen werden, welche die nötigen Garantien für die Erfüllung der aus dem Völkerbund sich ergebenden Pflichten bieten.

2. Die Schweiz muss aus den in ihrem Memorandum vom 8. Februar 1919 dargelegten Gründen an ihrer Neutralität festhalten und zwar umso mehr, als nach dem Entwurf der Pariser Konferenz der Krieg als ein völkerrechtlich zulässiges Mittel zur Wahrnehmung staatlicher Interessen aufrechterhalten bleibt. Wenn die Schweiz für die ausnahmsweisen Fälle, in denen der Krieg als Rechtsbruch vom Völkerbund bekämpft wird, ihre Neutralität aufgibt, so würde letztere auch in gewöhnlichen Kriegen kaum respektiert werden.

Dodis





- 2 -

Ueberdies glaubt die Schweiz, auch bei gemeinsamen militärischen Unternehmungen des Völkerbundes diesem in ihrer Neutralität grössere Dienste als durch aktive Teilnahme an einem Feldzug leisten zu können. Auch wäre zu erwägen, ob nicht dauernd neutrale Staaten, deren Gebiet unverletzlich ist, sich in besonderem Masse für den Sitz der Völkerbundsorgane eignen.

Dabei ist vorausgesetzt, dass die Neutralität nicht so ausgelegt werden könnte, dass eine Unterstützung irgendwelcher Art dem vom Völkerbund bekämpften Staate gewährt werden dürfte.

3. Die Schweiz würde es begrüsst haben, wenn der Völkerbund durch ein absolutes Verbot des Krieges eine lückenlose Friedenssicherung geboten hätte. Jedenfalls erachtet sie es als im höchsten Grade wünschenswert, dass dem Grundsatz obligatorischer Schiedsgerichtbarkeit ein möglichst weites Anwendungsgebiet im Völkerbund gesichert werde und dass der Executivrat erst da eingreife oder angerufen werde, wenn weder durch von den Parteien freigebildete Vergleichskommissionen noch durch Schiedsgerichte ein Entscheid herbeigeführt werden kann. Die Schweiz möchte diesen Wunsch umso nachdrücklicher aussprechen, als den Nicht-Grossmächten eine sehr beschränkte Mitwirkung im Executivrat eingeräumt ist.

Die Entscheidung darüber, ob ein Streitfall sich zur richterlichen Beurteilung eignet, sollte wenn möglich nicht in das Ermessen der Parteien gelegt sein, sondern durch eine Instanz getroffen werden, welche selber die wesentlichen Eigenschaften eines Gerichtes besitzt.

Der Widerspruch, der zwischen Artikel XII (Absatz 2) und Artikel XV (Absatz 2 in fine) zu bestehen scheint, sollte in dem Sinne beseitigt werden, dass die weitergehende Interpretation, welche Art. XII erlaubt, massgebend wäre. Demnach würde der Krieg im Falle der Zustimmung der belangten Parteien zum Vorschlag des Executivrates immer ausgeschlossen sein, auch dann, wenn der Vorschlag (recommandation) des Executivrates nicht einstimmig gefasst worden wäre.

4. Die Schweiz möchte, ohne die Bedeutung der Grossmäch-



- 3 -

te für die Wirksamkeit des Völkerbundes zu verkennen, den Grundsatz der Gleichheit der Staaten besser gewahrt sehen.

Insbesondere sollte bei der internationalen Justizorganisation die Rechtsgleichheit der Staaten unverkürzt bleiben und der Bundesrat gestattet sich, in dieser Beziehung speziell auf den Entwurf seiner Experten-Kommission hinzuweisen.

5. Es ist zu wünschen, dass die Befugnisse des Völkerbundes noch deutlicher bestimmt werden, insbesondere dass einerseits die Einmischung in die innern Angelegenheiten der Gliedstaaten ausdrücklich ausgeschlossen, andererseits der Ausbau des internationalen Rechts durch die Versammlung der Delegierten geordnet werde.

6. Die Frage der Kündbarkeit oder Unauflösbarkeit des Bundes erfordert eine deutliche Beantwortung. Wenn nach Art. XXVI allgemein verbindliche Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können, so sollten entweder gewisse Grundrechte vertragsmässig festgelegt oder aber das Kündigungsrecht vorbehalten werden.

7. Da die Neutralen bis jetzt keine Gelegenheit zur Mitwirkung gehabt haben, sollten an den Entwurf vom 14. Februar 1919 noch Änderungen vorgenommen werden können. Die Schweiz hätte es vorgezogen, wenn der Friedensvertrag lediglich einige Grundsätze betr. den Völkerbund enthalten und die Ausarbeitung der Völkerbundsverfassung einer allgemeinen Konferenz überlassen würde, welche unmittelbar nach Friedensschluss zusammenträte. Ende.

Herr Stovall hat sehr wahrscheinlich englischen Text dieses Aide-Mémoire an dortige Regierung telegraphiert, die Ihnen denselben auf Ihren Wunsch wohl gerne zur Verfügung stellen wird.

Dieses Aide-Mémoire wurde gleichzeitig mit Kurier an Professor Rappard gesandt, der es der amerikanischen Delegation sowie Lord Cecil übermitteln soll.

Zu Ihrer ~~weiteren~~ Orientierung bemerken wir, ergänzend folgendes: Die Aufnahme des Memorandums betr. Neutralität war in der schweizerischen Presse aller Landesteile überwiegend beifällig. Vor Erscheinen desselben wurde auf den theoretischen Gegensatz zwischen



Neutralität und Völkerbund hingewiesen, vielfach mit einer Besorgnis, die sich bei Bekanntwerden des Pariser Entwurfes steigerte. Daher wurde die Erklärung des Bundesrates, welche die Möglichkeit und Bedeutung der Aufrechterhaltung der Neutralität im Rahmen des Völkerbundes betonte, fast einmütig begrüsst. Später mehrten sich freilich in einzelnen, besonders romanischen Blättern die Stimmen für Zustimmung zur Liga selbst gegen Preisgabe der Neutralität. Ueberwiegend beharrt aber die führende Presse auf der Notwendigkeit der Neutralität, nicht zuletzt aus dem strategischen Grunde, dass die Schweiz im Falle eines Krieges, an einer der exponiertesten Stellen der Liga gelegen, notwendig zum Kriegsschauplatz würde. Auch wo die Unvereinbarkeit von Neutralität und Völkerbund betont wird, wird vielfach erklärt, dass jedenfalls eine gewisse Frist abgewartet werden müsse, um zu sehen, ob der Völkerbund tatsächlich den an ihn gestellten Anforderungen entspreche. Mit nächstem Kurier übermitteln wir Ihnen eine Zusammenstellung der bisherigen Pressestimmen zu dieser Frage.

Gleichzeitig geht Ihnen eine grösse Anzahl Exemplare des Entwurfes der schweizerischen Kommission samt Beilagen, die Sie den Persönlichkeiten, die sich darum interessieren, zur Verfügung stellen wollen. Insbesondere scheint es angebracht, dem Präsidenten der League to enforce Peace, Taft, der sich über das Pariser Projekt kritisch äusserte, baldmöglichst vom schweizerischen Entwurf Kenntnis zu geben. Wir ersuchen Sie um telegraphische Meinungsäusserung darüber, ob es noch von Wert wäre, den Entwurf ins Englische zu übertragen, und ob dies eher in Amerika oder hier geschehen sollte. Besonders wichtig ist die Haltung der führenden Kreise gegenüber dem Standpunkt der Schweiz betr. Neutralität im Völkerbund, wie er im Memorandum und in Art. 6 des Vorentwurfes <sup>zu</sup> in einem Bundesvertrag niedergelegt ist. Ersuchen Sie um Mitteilung, ob die Nachricht über die Opposition Belgiens gegen das schweizerische Memorandum in Amerika Rückwirkungen gehabt hat. In dieser Beziehung könnte darauf hingewiesen werden, dass während einerseits die Neutralität der Schweiz als angeblich mit dem Charakter des Völkerbundes unvereinbar bekämpft wird, andererseits, wie aus Interviews von Venizelos u.a. hervorgeht, aus praktischen Gründen auf der Pariser Konferenz von der Neutralisierung gefährdeter und unstrittener Ge-



- 5 -

biere (linkes Rheinufer, Adria) im Völkerbund <sup>die</sup> ~~der~~ Rede gewesen zu sein scheint.

Der Bundesrat hat, solange die Verhältnisse noch ungeklärt sind, keine Beschlüsse über den Eintritt in die Liga fassen können. Bis zur Stunde ist uns übrigens noch nicht klar mitgeteilt worden, ob die definitive Organisation des Völkerbundes an einer allgemeinen Konferenz unter voller Mitwirkung der Schweiz beschlossen werden wird oder ob wir auf andere Weise Gelegenheit haben werden, unsere Ansprüche geltend zu machen ~~mit~~ <sup>?</sup> Änderungen des Pariser Entwurfes vorzuschlagen. Wir werden Sie jedoch unverzüglich benachrichtigen, sobald die Verhältnisse dem Bundesrat eine Präzisierung seines Standpunktes erlauben.

Auswärtiges

Nummer 4